

Satzung

der Gemeinde Schlangenbad über die Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Georgenborn Flur 8 Flurstücke 35/5, 35/6, 35/7 und 35/8 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.1996 die nachstehende Satzung beschlossen :

§ 1

Die in der Gemarkung Georgenborn gelegenen Grundstücke Flur 8, Flurstücke 35/5, 35/6, 35/7 und 35/8 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2

Auf diese Grundstücke finden die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 3 BauGB sowie die Vorschriften des § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der zur Zeit geltenden Fassung - Anwendung.

§ 3

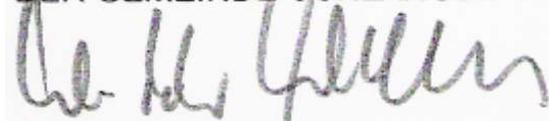
Für die aufgeführten Grundstücke sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen und in dem beigehefteten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch und textlich festgelegt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

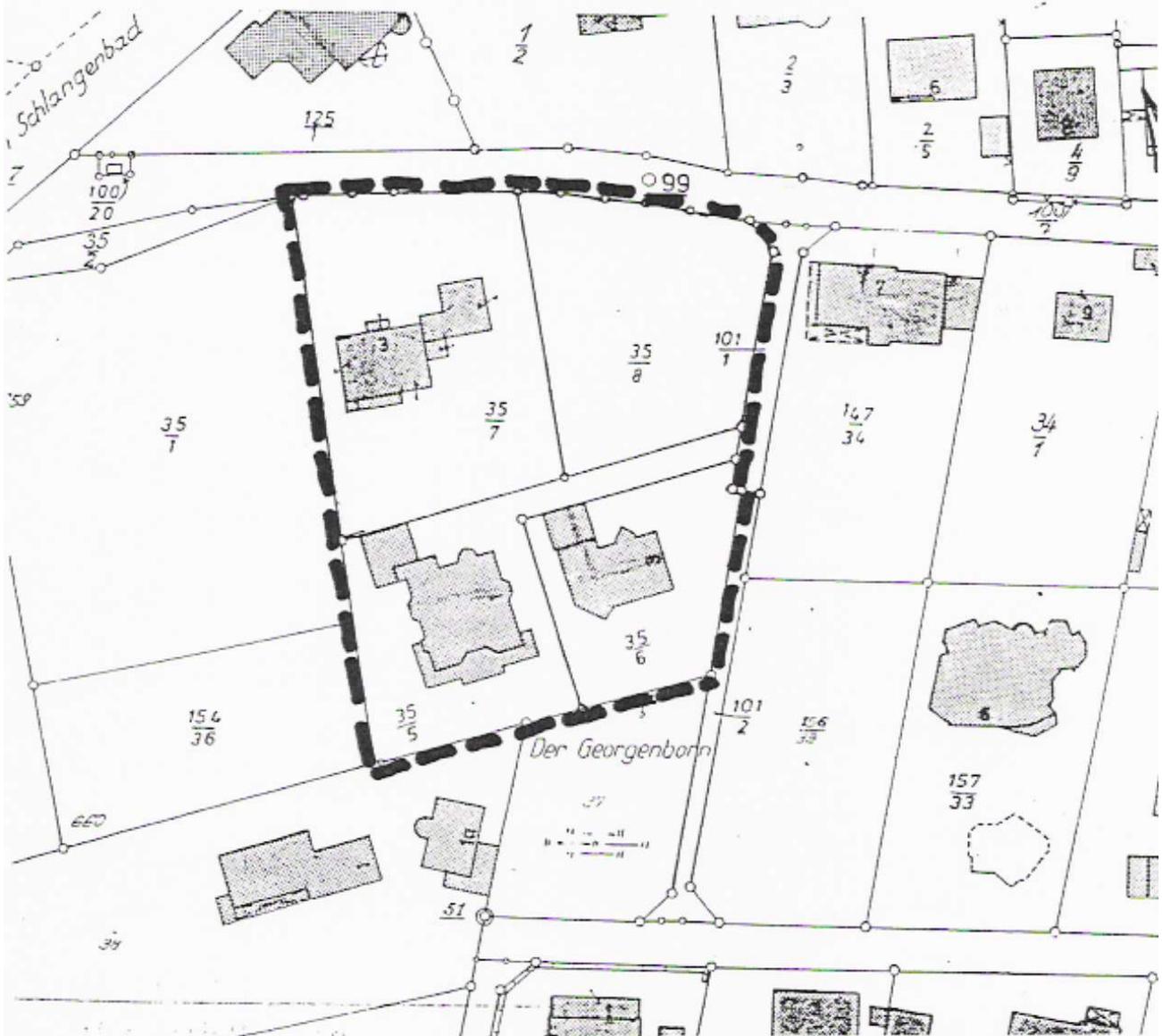
65388 Schlangenbad, den 27.01.1998

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE SCHLANGENBAD



Klaus-Peter W i l s c h
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN ÜBER DIE VON DER SATZUNG ERFASSTEN GRUNDSTÜCKE



Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Satzung.